

GEMEINDE MOOSBURG
BEZIRK KLAGENFURT-LAND

Zahl: 031-2/1996
Betr.: Teilbebauungsplan "Ott-Gründe"

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Moosburg vom 20. Mai 1996 mit der ein Teilbebauungsplan "Ott-Gründe" für die Parzellen 41/3 bis 41/11, alle KG St. Peter bei Moosburg, erlassen wird. Aufgrund der §§ 24 - 26 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBL.Nr. 23/1995, wird verordnet:

§ 1
Wirkungsbereich

(1) Dieser erstreckt sich auf die Parzellen 41/3 bis 41/11, alle KG St. Peter bei Moosburg, die sogenannten "Ott-Gründe".

(2) Die Grundlage für den Bebauungsplan bildet der Teilungsplan des Zivilingenieurs Dipl.-Ing. Werner Wolf, vom 14.2.1995, GZ: 3090/94 (Anlage 1) und die zeichnerische Darstellung (Anlage 2) aus der die Bebauung zu ersehen ist, erstellt vom Baumeister Erich Brandner vom 25.1.1995.

(3) Wenn in den folgenden Bestimmungen nichts anderes festgelegt wird, gilt der Allgemeine Bebauungsplan der Gemeinde Moosburg, welcher mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Moosburg vom 15. November 1995, Zahl : 031-2/1995, für das Gebiet der Gemeinde Moosburg erlassen wurde.

§ 2
Größe von Baugrundstücken

Die Mindestgröße eines Baugrundstückes bei der festgesetzten offenen Bebauung beträgt 700 m². Sie ist jedoch durch den oa. Teilungsplan des Zivilingenieurs Dipl.-Ing. Werner Wolf bereits im Einzelnen festgelegt.

§ 3
Widmung der Grundstücke

Die in diesem Teilbebauungsplan erfaßten Grundstücke sind im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Moosburg als "B a u l a n d - W o h n g e b i e t" ausgewiesen.

§ 4
Bauliche Ausnutzung der Grundstücke

(1) die bauliche Ausnutzung (Geschoßflächenzahl - GFZ - ist das Verhältnis der Summe der Geschoßflächen zur Grundstücksgröße) hat den Bestimmungen des Allgemeinen Bebauungsplanes der Gemeinde Moosburg zu entsprechen (§ 3).

(2) Entlang des Erschließungsweges ist beidseitig desselben eine Baufreihaltezone mit einer jeweiligen Breite von 5,50 m vorzusehen.

§ 5
Geschoßanzahl

(1) Die zulässige Anzahl derselben wird bei den Parzellen 41/3, 41/4, 41/5, 41/6, 41/7, 41/10 und 41/11 mit eineinhalb Geschoßen festgelegt, dabei darf der Kellersockel straßenseitig maximal 70 cm über das Terrain reichen. Die Kniestockhöhe darf höchstens 1,30 m betragen.

(2) Die Parzellen 41/8 und 41/9 können infolge der geländemäßigen Höhe talseitig 2 1/2 und bergseitig 1 1/2 geschoßig ausgeführt werden.

§ 6
Bebauungsweise

Für die gegenständlichen Parzellen ist eine offene Bauweise vorgesehen.

§ 7
Ausmaß der Verkehrsflächen

Diese sind in der zeichnerischen Darstellung ersichtlich und weisen eine Breite von 6 m auf.

§ 8
Baulinie

(1) Diese wird zum AufschlieBungsweg hin durch Garagen im direkten AnschluB zur Baufreihaltezone bestimmt. Dieser Zufahrtbereich darf durch keine Einfriedung abgeschlossen werden.

(2) Der Abstand von Baulichkeiten zu den Nachbargrundstücken richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Kärntner Bauvorschriften. Dies gilt jedoch nicht für die vorgesehenen zusammengebauten Garagen.

§ 9
Dachneigung und Eindeckung

Die laut zeichnerischer Darstellung vorgesehenen Dachneigungen betragen 30 - 35 Grad. Die Dächer sind als Satteldächer, Teilwalmdächer bzw. Kärntner-Schopfdach mit Hartmaterial einzudecken.

§ 10
Firstrichtung

Die Firstrichtungen sind aus der planlichen Anlage ersichtlich, wobei die Errichtung von Nebenfirten jederzeit möglich ist.

§ 11
Abstellflächen

Auf dem jeweiligen Grundstück ist eine Garage oder je Wohnung eine Abstellfläche für mindestens 2 Personenkraftwagen vorzusehen.

§ 12
Dachflächen- und Oberflächenwasserentsorgung

(1) Entlang des ErschlieBungsweges sind laut zeichnerischer Darstellung mehrere Sickeranlagen errichtet, welche der Straßenabwasserentsorgung dienen.

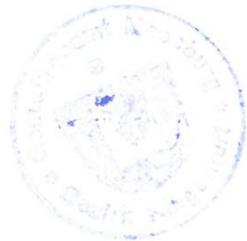
(2) Dachabwässer sind mit entsprechenden Ö-Normgerechten Sickeranlagen auf eigenen Grund zu verbringen.

§ 13
Schlußbestimmungen

Diese Verordnung wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung
des Genehmigungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft
Klagenfurt in der Kärntner Landeszeitung rechtswirksam.

Moosburg, 20. Mai 1996

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



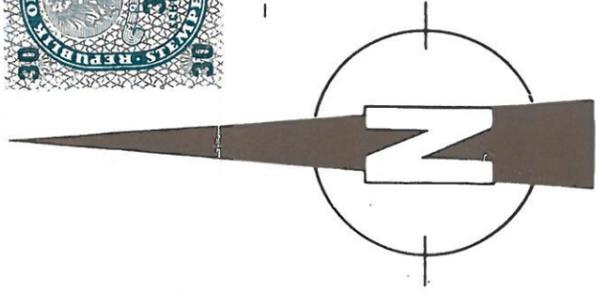
G. Gaggl
(Johann Herbert Gaggl)

angeschlagen am: 24. Mai 1996

abgenommen am: 21. Juni 1996

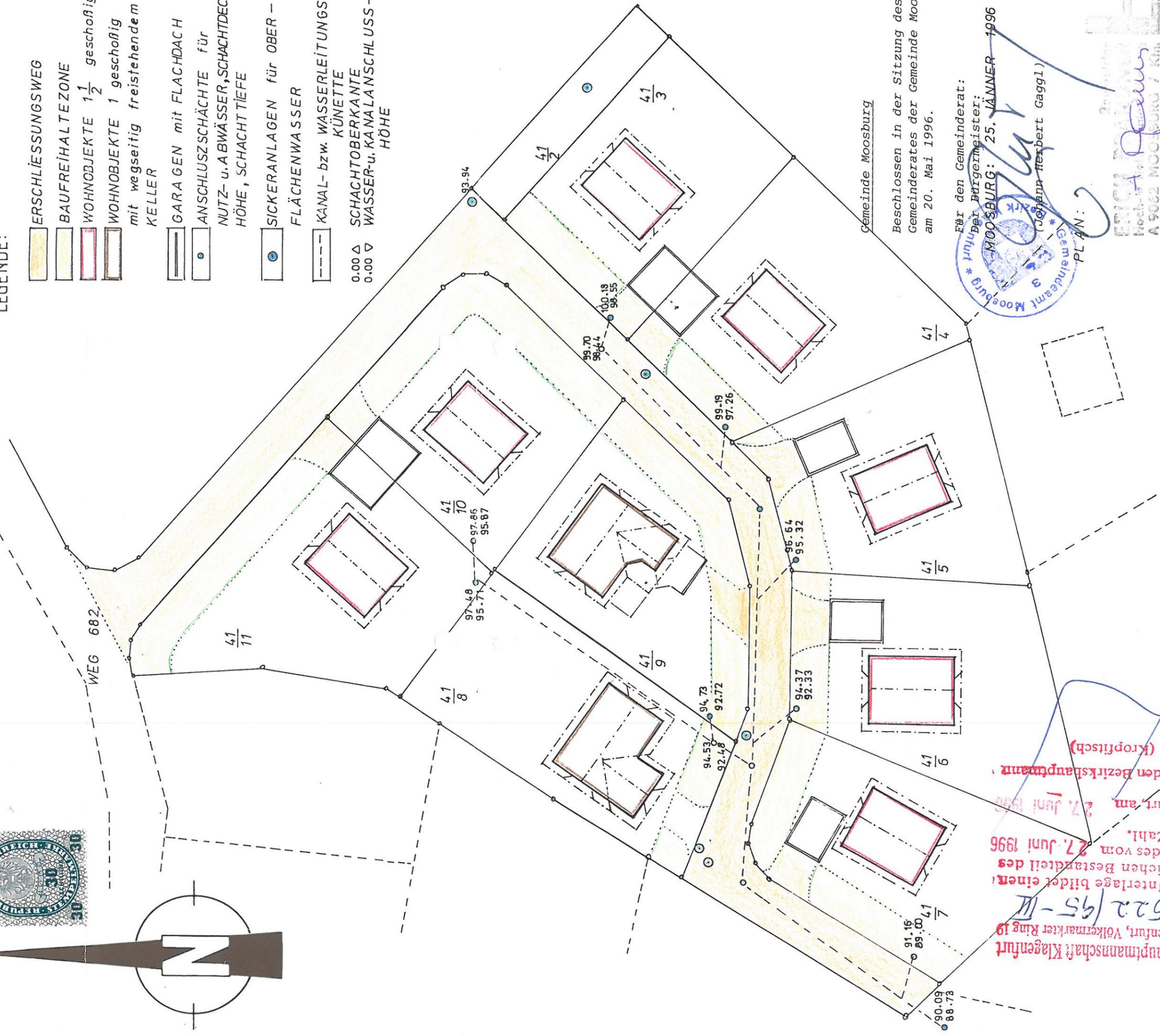
TEILBEBAUUNGSPLAN FÜR DIE PARZELLEN $\frac{41}{3}$ bis $\frac{41}{11}$ KG ST-PETER b.M. NR. 72173

---○--- OTTGRÜNDE --- M. 1:500



LEGENDE:

- ERSCHLIESSUNGSWEG
- BAUFREIHALTEZONE
- WOHNOBJEKTE 1 1/2 geschosig
- WOHNOBJEKTE 1 geschosig mit wegeitig freistehendem KELLER
- GARAGEN mit FLACHDACH
- ANSCHLUSSSCHÄCHTE für NUTZ- u. ABWÄSSER, SCHACHTDECKELHÖHE, SCHACHTTIEFE
- SICKERANLAGEN für OBER-FLÄCHENWASSER
- KANAL- bzw. WASSERLEITUNGSKÜNETTE
- SCHACHTOBERKANTE WASSER-u. KANALANSCHLUSSHÖHE



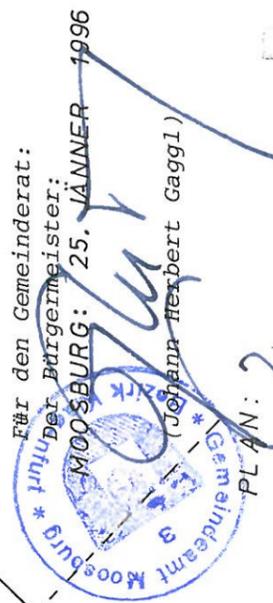
Gemeinde Moosburg

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Moosburg am 20. Mai 1996.

Für den Gemeinderat:
Inhaber Bürgermeister:

MOOSBURG: 25. JÄNNER 1996

(Johann Herbert Gaggli)



PLAN:

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt
9010 Klagenfurt, Volkernarkter Ring 19
Zahl: 52.2/95-III
Diese Unterlage bildet einen wesentlichen Bestandteil des Bescheides vom 27. Juni 1996 obiger Zahl.
Klagenfurt, am 27. Juni 1996
Für den Bezirkshauptmann (Kropfisch)

